

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 23/92

vom

1. März 1993

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Walter Gustav K [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED] K [REDACTED],

- Antragstellers und Beschwerdeführers -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]

gegen

den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Köln, R [REDACTED]
[REDACTED] platz [REDACTED] K [REDACTED],
vertreten durch den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesge-
richt in Hamm, H [REDACTED] Straße [REDACTED] H [REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 1. März 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Kutzer, Groß und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Veser, Dr. von Hase und Dr. Kieserling nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1992 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] 1922 geborene Antragsteller ist Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln. Mit Verfügung vom 23. April 1987 nahm die Justizverwaltung seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls gemäß § 15 Nr. 1 BRAO a.F. zurück. Der dagegen gerichtete Antrag des Rechtsanwalts auf gerichtliche Entscheidung hatte Erfolg. Der Eh-

- 3 -

rengerichtshof hob durch rechtskräftigen Beschluß vom 16. Oktober 1987 die Rücknahmeverfügung auf. Zur Begründung führte er aus: Zwar liege ein Vermögensverfall vor. Die Interessen der Rechtsuchenden seien hierdurch jedoch nicht konkret gefährdet, weil Gelder von Mandanten über die Konten des Antragstellers als OLG-Rechtsanwalt so gut wie nie flössen und der Wirtschaftsprüfer Dr. R. [REDACTED] die für den Antragsteller eingehenden Gelder treuhänderisch verwalte.

Durch Verfügung vom 27. November 1991 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft erneut wegen Vermögensverfalls widerrufen. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

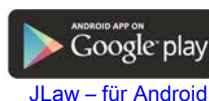
II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BRAO), hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Der Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO lag bei Erlaß der Widerrufsverfügung vom 27. November 1991 vor und ist auch nicht nachträglich zweifelsfrei weggefallen. Der Antragsgegner hat die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft daher zu Recht widerrufen. Der Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 16. Oktober 1987 hinderte ihn daran nicht.

1. Zwar hat der Ehrengerichtshof in dem Beschluß vom 16. Oktober 1987 rechtskräftig festgestellt, daß der Widerrufsgrund des Vermögensverfalls nicht vorgelegen habe. Die durch die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Landesjustizverwaltung entstandene Bindung galt aber bei Er-
laß der Widerrufsverfügung vom 27. November 1991 nicht mehr,
weil sich der maßgebliche Sachverhalt geändert hat (vgl.
BGHZ 102, 252, 254; Senatsbeschuß vom 18. September 1989
- AnwZ (B) 22/89, BGHR BRAO § 7 Zulassung 1; Odersky in
Festschrift für Sandler, 1991, S. 539, 547). Die Veränderung
des Sachverhalts liegt darin, daß es dem Antragsteller auch
in den vier Jahren nach der Entscheidung des Ehrengerichts-
hofs nicht gelungen ist, seinen Vermögensverfall zu beseiti-
gen, und zahlreiche neue Vollstreckungsmaßnahmen, welche
auch eine neue Beurteilung der dadurch ausgelösten Gefähr-
dung erfordern, gegen ihn eingeleitet worden sind. So hat er
insbesondere am 14. März 1991, 12. Juli 1991, 16. August
1991, 27. November 1991 und 23. Januar 1992 Haftbefehle zur
Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen sich er-
gehen lassen.

2. Der Antragsteller befindet sich, wie er ersichtlich
nicht bestreiten will, in Vermögensverfall. Ihm ist es auch
nach der Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 16. Oktober
1987 nicht gelungen, seine Vermögensverhältnisse zu ordnen,
wie die zahlreichen neuen Zwangsvollstreckungsversuche bele-
gen.

Für die neue Beurteilung gilt § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO in
der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13. Dezember 1989
(BGBl. I S. 2135). Danach gehen Zweifel an der durch den
Vermögensverfall indizierten Gefährdung von Mandanteninter-
essen zu Lasten des Rechtsanwalts. Solche Zweifel hat der
Antragsteller nicht auszuräumen vermocht. Entgegen der in

dem Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 16. Oktober 1987 geäußerten Erwartung besteht der begründete Verdacht, daß der Antragsteller Gelder von Rechtsuchenden nicht ausschließlich über die Konten seines Treuhänders abwickelt. So hat der Antragsteller eingeräumt, daß er 20.000 US-Dollar und 7.500 US-Dollar über die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich eingezogen und an einen Herrn F. [REDACTED] ausgehändigt habe. Den Empfang des Schecks über 20.000 US-Dollar hat er am 15. August 1990 quittiert. Auch hat er bis heute die Aufforderung des Antragsgegners unbeachtet gelassen, nähere Nachweisungen über die Einschaltung des Treuhänders Dr. R. [REDACTED] bei der Abwicklung seiner Geldgeschäfte vorzulegen.

Da auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, daß Gelder oder Schecks von Mandanten durch die Hände des überschuldeten Antragstellers gehen und dessen Gläubiger darauf zurückgreifen können, hat der Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht zurückgewiesen.

Jähnke	Kutzer	Groß	van Gelder
Veser	von Hase	Kieserling	